



Merkblatt Gastprofessuren

Datum 1. Oktober 2024 (ULB 2024-333)

Eine Gastprofessur soll in erster Linie eine Bereicherung für die Forschung und Lehre der Universität Zürich (UZH) darstellen. In diesem Merkblatt werden die Voraussetzung für die Einstellung von Gastprofessor:innen sowie der Anstellungsprozess dargelegt.

1. Anstellungsablauf

Gastprofessor:innen werden von den Instituten oder den Fakultäten ausgewählt und der Universitätsleitung zur zustimmenden Kenntnisnahme unterbreitet. Die Abteilung Professuren vollzieht die Anstellung administrativ und organisiert Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen.

Nachfolgend wird auf den Anstellungsprozess eingegangen.

1.1 Auswahl der Gastprofessor:innen

Die Auswahl der Gastprofessor:innen obliegt den Instituten und Fakultäten. Dabei ist zu beachten, dass Gastprofessuren nur für UZH-externe Personen vorgesehen sind (ULB 2021-366).

Die Auswahl der Gastprofessor:innen hat sich an folgenden Standards zu orientieren:

Akademischer Leistungsausweis

«Der akademische Leistungsausweis soll dem einer Professorin oder eines Professors entsprechen.» (ULDB 2023-1) In der Regel wird mindestens ein Doktorat vorausgesetzt (ULDB 2023-1). In begründeten Ausnahmefällen kann eine Person auch auf eine Gastprofessur eingeladen werden, wenn sie in dem Fachgebiet über eine besondere Qualifikation verfügt.

Alter

Beim Alter werden keine Grenzen gesetzt (ULDB 2023-1).

Anstellungsdauer

Die Anstellungsdauer beträgt mindestens einen Monat und maximal ein Jahr. Verlängerungen sind in begründeten Fällen möglich (§ 14 Abs. 1 PVO-UZH).



Beschäftigungsgrad

Teilzeitanstellungen sind möglich. Mischformen wie 50 % Gastprofessur und 50 % akademischer Gast sind zu vermeiden. Sollte die Person als akademischer Gast an die UZH kommen und zusätzlich Lehre erteilen, wäre ein Lehrauftrag zu prüfen. Zuständig dafür wäre die Personalabteilung.

Anwesenheit vor Ort

Es wird vorausgesetzt, dass die Professor:innen vor Ort präsent sind. Home Office im Ausland ist nicht möglich. (Präsenz vor Ort wird in der Regel eingefordert, mobiles Arbeiten im Ausland bzw. Aufenthalt ist nur in definierten, seltenen Ausnahmefällen im Interesse der UZH möglich, z.B. Fundraising im Auftrag der UZH oder Networking.)

Lohn

Die Gastprofessor:innen werden an der UZH angestellt und beziehen somit einen Lohn. Die Höhe des Lohns liegt in der Regel bei Lohnklasse 24, Lohnstufen 03 bis 05. Auf Antrag der Fakultät ist eine Einreihung bis Lohnklasse 27 möglich (ULB 2011-430). Zusätzliche Entschädigungen an die Gastprofessor:innen wie Übernahme der Mieten, Reisekosten in die Schweiz oder Beiträge an Lebenshaltungskosten sind zwingend in den Lohn einzurechnen.

Bei der Anstellung wird ein «Double Dipping» seitens der UZH nicht überprüft (ULB 2020-519). Die ausgewählten Gastprofessor:innen sind angehalten, allfällige Fragen zu Steuern im Heimatland selbst zu klären. Wichtig ist, dass die Professor:innen darauf aufmerksam gemacht werden.

Spesen

Spesen, die in Ausübung der Gastprofessur an der UZH entstehen, können in Übereinstimmung mit dem Spesenreglement der Universität Zürich zurückerstattet werden. Die Rückerstattung von Spesen ist mit den Gastprofessor:innen vor der Einstellung zu klären.

Forschung und Lehre

Die Lehrverpflichtung wird durch die Fakultät festgelegt (§43 PVO-UZH). In einem kurzen Strukturbericht, als Teil des Antrags, ist der Nutzen für Forschung und Lehre für die UZH festzuhalten (ULDB 2023-1).

Begleitperson

Während der Dauer der Anstellung ist den Gastprofessor:innen eine Begleitperson zur Seite zu stellen. Die Begleitpersonen begleiten die Gastprofessor:innen während der Dauer der Anstellung und stehen zusätzlich der Abteilung Professuren bei spezifischen Fragen zur Verfügung.

2. Antrag

Für die Anstellung von Gastprofessor:innen ist ein Antrag, gerichtet an die Universitätsleitung, zu stellen. Dieser ist bei der Abteilung Professuren über Axioma einzureichen. Der Antrag besteht aus folgenden Unterlagen:



- Antragsschreiben
- CV mit Publikationsliste
- PhD-/Doktoratsdiplom
- Personaldatenblatt

2.1 Strukturierung des Antrags

Folgende Punkte sind im Antrag abzudecken:

Einleitung

In der Einleitung ist die Einrichtung der Gastprofessur kurz zu begründen. Ausserdem sollte aus diesem Abschnitt die Dauer der Gastprofessur, das Institut, der Name der ausgewählten Person sowie deren Heimuniversität hervorgehen.

Angaben zur ausgewählten Person

In diesem Abschnitt ist die ausgewählte Person vorzustellen. Es ist auf ihre Forschungstätigkeit, Forschungsbereiche, Auszeichnungen und Publikationen einzugehen. Hier ist zwingend zu erwähnen, ob die Person alleine einreisen oder von Familienangehörigen begleitet wird.

Strukturelle Einbettung

Aus der strukturellen Einbettung hat hervorzugehen, wie sich der Fachbereich der ausgewählten Person in den Fachbereich des Instituts oder auch der Fakultät einfügt. Es sind die Vorteile in Lehre und Forschung für die UZH darzulegen.

Lehre

Bei der Lehre ist festzuhalten, wie viele Semesterwochenstunden vorgesehen sind, zu welchen Themen die Person auf welcher Stufe unterrichten wird, ob sie Student:innen und/oder Doktorand:innen begleiten wird.

Lohn / Kostenstelle

Im Antrag ist der vorgesehene Lohn dazulegen. Ausserdem ist die Kostenstelle, welche für den Lohn zu belasten ist, anzugeben.

Begleitpersonen

Begleitpersonen sind mit Namen im Antrag zu erwähnen.

Die Länge des Antragsschreibens sollte eineinhalb bis zwei Seiten umfassen.

2.2 Zeitlicher Ablauf

Der Stellenantritt ist zeitlich so zu legen, dass zwischen dem Einreichen des Antrags bei der Abteilung Professuren und dem Stellenantritt mindestens sechs Monate liegen. Die Zeit wird benötigt, um



allfällige Daten zu erheben, Fragen seitens der ausgewählten Person zu beantworten und vor allem um die Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen einzuholen. Das Einholen der Bewilligungen dauert zwischen zwei und drei Monaten. Ein zusätzlicher Monat ist für den Bezug des Visums bei einer Schweizer Vertretung im Ausland eingerechnet. Bei Personen aus Drittstaaten, die von Familienangehörigen begleitet werden, kann die sechsmonatige Zeitspanne nicht ausreichen. Hier ist wichtig, dass die Abteilung Professuren frühzeitig informiert wird.

Allfällige kürzere Vorlaufzeiten sind mit der Abteilung Professuren vorzubesprechen. Über Anstellungen von Gastprofessor:innen, die entweder zeitlich oder aus anderen Gründen nicht in diesen Ablauf eingepasst werden können, ist die Abteilung Professuren frühzeitig zu informieren.

3. Varia

3.1 Titel Gastprofessor / Gastprofessorin

Auf Antrag der Fakultät kann der Gastprofessorin / dem Gastprofessor der Titel «Gastprofessorin», «Gastprofessor» zugesprochen werden.

3.2 Zustimmung der Heimuniversität

Die Zustimmung der Heimuniversität sollte vor der Einholung der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung vorliegen. Die Zustimmung muss der Abteilung Professuren nicht zugesandt werden.

3.3 Anfallende Kosten für Bewilligungen

Die Kosten für die Arbeits- wie auch Aufenthaltsbewilligung werden von den Fakultäten getragen.

3.4 Anstellungsform

Die Anstellungsform ist in der Regel öffentlich-rechtlich. Privatrechtliche Anstellungen sind in begründeten Fällen möglich (§14 Abs. 2 PVO-UZH).

3.5 Senior Fellowship Collegium Helveticum

Gastprofessor:innen haben die Möglichkeit, sich für ein Senior Fellowship des Collegium Helveticum zu bewerben. Bei erfolgreicher Bewerbung spricht das Collegium Helveticum ein monatliches Honorar. Das Honorar wird über die Abteilung Professuren zusammen mit dem Gehalt ausbezahlt. Es unterliegt den Sozialversicherungen. Dabei ist zu beachten, dass das Honorar einschliesslich Sozialversicherungsleistungen von der Fakultät über Rechnungsstellung an das Collegium Helveticum zurückzufordern ist. Die Verpflichtungen, die Gastprofessor:innen mit der Annahme des Fellowship eingehen, sind direkt mit der Begleitperson zu regeln.



3.6 Programm für Gastprofessorinnen

Die UZH hat sich als Ziel gesetzt, Frauen in der Wissenschaft für den Nachwuchs sichtbar zu machen. Sie stiftet dafür spezifische Gastprofessuren. Der Antrag für eine solche Gastprofessur folgt grundsätzlich dem Vorgehen wie unter 1. und 2. beschrieben. Zusätzlich sind mit der Abteilung Gleichstellung und Diversität die Leistungen, die im Rahmen einer solchen Gastprofessur zu erbringen sind, zu regeln. Detaillierte Informationen zu diesen Gastprofessuren sind bei der Abteilung Gleichstellung und Diversität erhältlich.